

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Die Europäische Union nimmt zur Erreichung der **sog. Sustainable Development Goals** auch die Finanzdienstleistungsindustrie in die Pflicht. Daraus folgt, dass Finanzmarktteilnehmer bei der Konzeption und Finanzberater bei der Beratung von Finanzprodukten ökologische (**E**nvironment), soziale bzw. gesellschaftliche (**S**ocial) und Kriterien der verantwortungsvollen Unternehmensführung (**G**overnance), die sog. **ESG-Kriterien**, zu berücksichtigen haben.

TopTen, als Zweigniederlassung des dt. Wertpapierinstituts FiNUM.Private Finance AG, ist Teil der europäischen Finanzindustrie. Wir sind daher im Rahmen der Anlageberatung verpflichtet, unsere Kunden nach ihren Präferenzen bezüglich nachhaltiger Finanzprodukte zu fragen, also ob sie in Finanzinstrumente veranlagen wollen, die „**ESG-Kriterien**“ berücksichtigen.

Gemäß Art 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 haben wir nachfolgende Einzelheiten im Zusammenhang mit der Auswahl und der Beratung nachhaltiger Finanzprodukte anzugeben:

- Jeder neue und bestehende Kunde wird im Rahmen des Beratungsgespräches mit der "**Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen**" über die Möglichkeit und die Varianten der Veranlagung in nachhaltige Finanzinstrumente aufgeklärt.
- Wir berücksichtigen in Anbetracht der Art und des Umfangs unserer Dienstleistung der **Anlageberatung bei den angebotenen Finanzprodukten einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**. Dies erfolgt auf Basis der von den Finanzmarktteilnehmern (Produktherstellern) zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere der in Anhang I der Del. VO (EU) 2022/1288 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren.
- Möchte der Kunde in ein Finanzinstrument investieren, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, gleichen wir – bei den von uns angebotenen Finanzinstrumenten – diese Angaben mit den Informationen der Produkthersteller ab.
- Entspricht ein Finanzinstrument den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, wird es ihm – sofern aufgrund seiner übrigen Angaben für ihn geeignet – empfohlen.
- Entspricht kein Finanzinstrument den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, wird er darüber aufgeklärt, dass er seine ursprünglichen Angaben anpassen kann. Es erfolgt dann erneut ein Abgleich, ob für diese angepassten Präferenzen nachhaltige Finanzprodukte verfügbar sind.
- Der Kunde muss keine Präferenz angeben, er kann sich auch als "nachhaltigkeitsneutral" einstufen. Dann werden ihm (für seine anderen Angaben geeignete) Finanzprodukte empfohlen – diese können nachhaltigkeitsbezogene Merkmale aufweisen, müssen dies jedoch nicht.